

eCHo

Rait per creaziuns en audio

Rete per l' arte radiofonica

Réseau pour l'art sonore et radiophonique

Netzwerk Audiokreation

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

eCHo Netzwerk Audiokreation ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er wurde am 25. September in Biel gegründet. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des/der jeweiligen Sekretär:in/Geschäftsführer:in oder, falls vorhanden, der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein eCHo Netzwerk Audiokreation engagiert sich für die Entwicklung eines eigenständigen, innovativen und anspruchsvollen Audioschaffens in der Schweiz. Der Verein fördert Audiokultur in ihrer ganzen Vielfalt und setzt sich für die beruflichen Interessen seiner Mitglieder ein.

Art. 3 Tätigkeiten

Der Verein entwickelt zielgerichtete Massnahmen

- um das Audioschaffen in der Schweiz zu fördern und weiterzuentwickeln; dabei tragen wir dem Umstand Rechnung, dass Audiowerke verschiedene Medientypen (Radioausstrahlung, Audiostream, Podcast, Audioguide etc.) nutzen und innerhalb und ausserhalb der öffentlichen, privaten und nicht-kommerziellen Radiosender entstehen können; explizit schliessen wir auch andere Institutionen (Museen, Theater, Universitäten, Hochschulen, Bibliotheken, usw.) als Entstehungsorte von Audiowerken in unsere Massnahmen mit ein;
- um die Verbreitung von Audiowerken durch Radiosendungen, Festivals, Vermittlungsprojekte und künstlerische Interventionen anzuregen;
- um Audioschaffende in der ganzen Schweiz zu vernetzen;
- um den Austausch, die Zusammenarbeit und den Wissenstransfer zwischen den Mitgliedern zu ermöglichen;
- um die Interessen und Rechte seiner Mitglieder zu vertreten;
- um Förderinstitutionen (Städte, Kantone und Bund) zur Unterstützung eines lebendigen Audioschaffens zu ermutigen;
- um die interregionale und internationale Zusammenarbeit und den Austausch im Audiobereich zu erleichtern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

Um die Mitgliedschaft bei eCHO Netzwerk Audiokreation können sich natürliche Personen bewerben, die professionell in der Entwicklung, Produktion und Verbreitung von Audiowerken tätig sind. Unter Audiokreation versteht der Verein alle Audioproduktionen oder -werke, die einen künstlerischen, kreativen oder innovativen Ansatz haben. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann eine begründete Beschwerde eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme. Die Generalversammlung kann den Vorstand damit beauftragen, bestimmte Persönlichkeiten zur Mitgliedschaft einzuladen. Diese gelten mit ihrer Zustimmung als aufgenommen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Vorstandssitzungen sowie an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 5 Assoziierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die im Audibereich tätig sind unter der Voraussetzung, dass mindestens eine Mitarbeiter:in, Teilhaber:in, Amtsträger:in Mitglied im Sinne von Art 4 ist. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand. Assoziierte Mitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. Assoziierte Mitglieder werden an die ordentliche Generalversammlung eingeladen als Gäste ohne Stimmrecht. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald keiner der Mitarbeiter:innen, Teilhaber:innen, Amtsträger:innen mehr ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied von eCHO Netzwerk Audiokreation ist.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen aufgrund besonderer Verdienste für den Verein oder die Audioszene als Ehrenmitglieder von eCHO Netzwerk Audiokreation vorschlagen. Die Generalversammlung ist für den Entscheid über die Ehrenmitgliedschaft zuständig. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimmrecht.

Art. 7 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder möchten den Verband ideell oder materiell unterstützen. Sie werden von der Generalversammlung auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Als Gönnermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen aufgenommen werden. Gönnermitglieder werden über die Aktivitäten des Vereins informiert und an die ordentliche Generalversammlung eingeladen als Gäste ohne Stimmrecht.

Art. 8 Wahrung der Interessen

Die Mitglieder verpflichten sich, sowohl die Interessen der Schweizer Audioszene im Gesamten als auch die Interessen von eCHO Netzwerk Audiokreation und seiner Mitglieder zu wahren.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt geben. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 11 Ausschluss

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Dem Mitglied ist der Antrag des Vorstandes mindestens ein Monat vor der Generalversammlung mitzuteilen und zu begründen. Der Vorstand kann Mitglieder, die auch nach wiederholten Mahnungen die letzten zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt haben und nicht auf Erinnerungen und Mahnungen reagiert haben, ausschliessen.

III. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

Die Verbandsmitglieder werden mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Generalversammlung einberufen, und zwar jeweils spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Einladung: Die Einladung hat mindestens 15 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder zu erfolgen. Traktanden: Die definitiven Traktanden müssen den Mitgliedern 5 Tage vorher zugeschickt werden.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Nötigenfalls wird vom Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Eine solche kann ausser vom Vorstand von einem Fünftel der Mitglieder oder von den Rechnungsrevisoren gefordert werden. Einladung: Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens 7 Tage zum voraus zu erfolgen. Traktanden: Die definitiven Traktanden müssen den Mitgliedern 3 Tage vorher zugeschickt werden.

Art. 15 Beschlüsse

Beschlussfähigkeit: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Vorstands anwesend sind.

Beschlussfassung: Entscheidungen werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefällt. Eine Ausnahme gilt für einen Auflösungsbeschluss.

Stimmrecht: Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Jedes Vereinsmitglied kann aufgrund einer schriftlichen Vollmacht höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit erörtert die Generalversammlung die Angelegenheit erneut, bis eine Mehrheit erreicht ist, oder vertagt die Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt.

Art. 16 Kompetenzen der Generalversammlung

Berichte: Die ordentliche Generalversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Rechnung ab. Sie erteilt den verantwortlichen Organen Decharge.

Vereinspolitik: Sie legt die allgemeinen Richtlinien der Vereinspolitik fest und fällt die grundlegenden Entscheide.

Wahlen: Die Generalversammlung wählt den Vorstand. Sämtliche Wahlen erfolgen auf zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Statutenänderungen: Vorschläge für Statutenänderungen sind innert der vom Vorstand bestimmten, angemessenen Frist schriftlich einzugeben, damit sie spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich den Mitgliedern zugestellt werden können.

Festsetzung der Mitgliederbeiträge: Auf Antrag des Vorstandes legt die Generalversammlung Art und Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder für das folgende Jahr fest.

Art. 17 Auflösung

Nur eine speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschliessen.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte, verfolgt aktuelle Entwicklungen und ergreift wo nötig Initiativen. Der Verein wird durch die kollektive Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder verbindlich verpflichtet.

IV. FINANZEN, ABRECHNUNGEN UND KONTROLLSTELLE

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Geschenken, Subventionen und Legaten

Art. 20 Abrechnung

Das Rechnungsjahr des Vereins endet am 31. Dezember. Zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern die Jahresrechnung und die Bilanz zugestellt. Die Buchhaltung steht jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.

Art. 21 Kontrollstelle

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein. Mindestens einmal jährlich prüfen die Revisoren die Buchhaltung und erstellen den Bericht der Kontrollstelle. An der Generalversammlung muss den Mitgliedern der Bericht der Kontrollstelle verlesen werden.

V. AUFLÖSUNG

Art. 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung wird nach der Liquidation des Vereinsvermögens ein allfälliger Überschuss einer Institution zugewendet, welche ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgt.

Biel, den 25. September 2021